

Stromliefervertrag

zwischen

.....

- im Folgenden „Lieferant“ genannt -

und der

WSW Netz GmbH

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

1. Lieferant:

Namen/Firmenname: _____
Registergericht: _____ HRegNr.: _____
Postfachanschrift: _____
Zustellanschrift Straße: _____
Zustellanschrift Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____
E-Mail: _____

2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal
Zustellanschrift Straße: Schützenstraße 34
Zustellanschrift Ort: 42281 Wuppertal
Telefon: 0202 / 7589 - 7305 Telefax: 0202 / 75 89 - 7329
E-Mail: verlustenergie@wsw-netz.de

3. Vertragsdaten:

Liefermenge: 16.272.083 kWh
Zuschlagspreis: €/MWh
Übergabestelle/Erfüllungsort: Verlustbilanzkreis der WSW Netz GmbH in der Regelzone der RWE Transportnetz Strom GmbH
Bilanzkreisnummer des Lieferanten: _____
Verlustbilanzkreisnummer des Netzbetreibers: 11XVERWSW-NETZ-I

4. Vertragslaufzeit:

01.01.2010 0:00 Uhr bis 31.12.2010 24:00 Uhr

Präambel

Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sind nach § 22 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, welches durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21. Oktober 2008 (Aktz.: BK6-08-006: "Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung von Netzverlusten") näher konkretisiert worden ist. Der Netzbetreiber hat entsprechend dieser Vorgaben ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen, in dessen Verlauf der Lieferant den Zuschlag über die Lieferung von Verlustenergie erhalten hat.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Lieferant und Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Lieferung von Verlustenergie. Von diesem Vertrag sind ausgenommen die vertragliche Regelung

- der Lieferung von EEG-Strommengen
- der Netznutzung sowie
- des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses.

Hierzu bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

§ 2 Strommenge; Abnahmepflichten; Fixpreis; Mitteilungspflichten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der im Deckblatt zu diesem Vertrag angegebenen Menge an Verlustenergie an der Übergabestelle (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages). Die Struktur der Lieferung sowie das Jahresprofil gibt der Netzbetreiber in einer Fahrplanbeschreibung vor. Die Fahrplanbeschreibung stellt der Netzbetreiber unter www.wsw-netz.de als Excel-Datei zum Download oder auf Wunsch des Lieferanten per E-Mail zur Verfügung.

(2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur Abnahme der an der Übergabestelle zur Verfügung gestellten Menge an Verlustenergie (vgl. § 3 Abs. (1) des Vertrages) sowie zur Zahlung des vereinbarten Zuschlagspreises.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus Abs. (1) ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, hat er den Netzbetreiber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

§ 3 Übergabestelle; Verantwortungsbereiche

(1) Als Übergabestelle und Erfüllungsort gilt der Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der RWE Transportnetz GmbH.

(2) Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Verlustenergiemengen bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Mit der Übergabe der elektrischen Energie trägt der Netzbetreiber die verbundenen Risiken und Kosten.

§ 4 Verlustbilanzkreiszuordnung

Die Verlustbilanzkreiszuordnung erfolgt gemäß der im Deckblatt zu diesem Vertrag angegebenen Daten.

§ 5 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlweise

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(2) Es kann gegen Ansprüche des Netzbetreibers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(3) Der Lieferant erstellt für die Lieferung an Verlustenergie in jedem Monat für den Vormonat eine Rechnung und übermittelt die Originalrechnung im Wege des Postversands an den Netzbetreiber. 14 Tage nach Zugang der Originalrechnung beim Netzbetreiber wird der vereinbarte Zuschlagspreis fällig. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag, einen deutschlandweiten Feiertag bei einer der Vertragsparteien, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag zu leisten.

(4) Alle Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 6 Informationspflichten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zum erforderlichen Informationsaustausch mit dem Netzbetreiber, anderen Netzbetreibern sowie mit dem zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Im Übrigen gelten die besonderen Informationspflichten nach § 8 Abs. (2) des Vertrages.

(2) Die Vertragsparteien benennen sich im Deckblatt zu diesem Vertrag wechselseitig Kontaktdaten.

§ 7 Datenaustausch; Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 9, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der vertraglichen Rechtsbeziehungen erforderlich ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zum vertraulichen Umgang mit dem Inhalt dieses Vertrages, sofern nicht die Regelungen in Abs. (3) und Abs. (4) zur Anwendung gelangen.

(3) Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Menge an Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Lieferant stimmt mit dem Abschluss dieses Vertrages einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden (z.B.: Bundesnetzagentur) und Gerichte weiterzugeben, soweit er aufgrund geltenden Rechts dazu verpflichtet ist.

§ 8 Regelungen bei Eintritt höherer Gewalt

(1) Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anforderungen), deren Abwendung nicht möglich ist oder deren Abwendung nur mit unangemessen hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand realisierbar ist, gehindert sein, die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Davon umfasst ist auch die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 9 Vertragsstrafe; Haftung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall des Ausfalls des Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 €.

(2) Das Recht des Netzbetreibers auf Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Diesbezüglich finden die allgemeinen Regelungen Anwendung.

§ 10 Vertragslaufzeit; Kündigung

(1) Der Vertrag wird über den im Deckblatt genannten Zeitraum geschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner zum wiederholten Male gegen vertragliche Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

(3) § 9 Abs. (2) dieses Vertrages gilt für die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes entsprechend.

§ 11 Vertragsübertragung

Die Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung des Netzes auf den Rechtsnachfolger des Netzbetreibers erfolgt oder wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist und der Rechtsnachfolger an Stelle des bisherigen Netzbetreibers in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten eintritt. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in angemessener Höhe Sicherheit zu verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant während der Vertragslaufzeit wiederholt mit seinen Lieferpflichten in Verzug gerät. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem vertraglich vereinbarten zweifachen monatlichen Zuschlagspreis entspricht.

(2) Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer in der EU zugelassenen Großbank bei gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Vorklage.

§ 13 Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Ändern sich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Rahmenbedingungen - beispielsweise durch gesetzliche Veränderungen, behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Entscheidungen - so wesentlich, so steht den Vertragsparteien wechselseitig das Recht zu, einvernehmlich eine Vertragsanpassung herbeizuführen. Der Wunsch nach Vertragsanpassung ist gegenüber dem anderen Vertragsteil schriftlich zu äußern.

(2) Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung einigen, bleibt der Vertrag in seiner bisherigen Form bestehen, es sei denn, er wird von einer der Vertragsparteien innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat außerordentlich gekündigt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Liefervertrages sowie einzelner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wuppertal.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen bzgl. ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

(4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine wechselseitig unterzeichnete Ausfertigung.

Wuppertal, _____
Ort/Datum

_____, _____
Ort/Datum

Netzbetreiber

Lieferant (Name i. Druckbuchstaben o. Namensstempel)